

**AUSBILDUNG ZUM FACHLEHRER/ZUR FACHLEHRERIN FÜR
SPORT UND KOMMUNIKATIONSTECHNIK**

(Stand: Februar 2006)

Die Ausbildung richtet sich nach den Bestimmungen der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 2005 (KWMBI I S. 310) sowie der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Fachlehrer (ZAF) vom 29. Januar 1975 (GVBl S. 20), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 2005 (KWMBI I S. 310).

I. Schulische Zugangsvoraussetzung

Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung von Fachlehrern ist ein mittlerer Schulabschluss gemäß Art. 25 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (vgl. hierzu KMBek 5. März 2002, KWMBI I Nr. 6/2002).

1. Fachliche Ausbildung

1.1 Die fachlichen Voraussetzungen im Fach **Sport** werden durch den erfolgreichen Berufsabschluss als „Staatlich geprüfte/r Sportlehrer/in im freien Beruf“ oder „Diplom-Sportlehrer/in“ in Bayern oder durch eine vergleichbare Ausbildung abgedeckt. Über die Anerkennung vergleichbarer Ausbildungen entscheidet auf Antrag das Kultusministerium oder das Staatsinstitut, Abteilung II, in München.

Im Rahmen der Fachlehrerausbildung wird demnach keine eigene Ausbildung im Fach Sport durchgeführt. Das Ausbildungskonzept richtet sich an Interessenten, die über die genannte Sportqualifikation bereits verfügen.

1.2 Die notwendigen fachlichen Kenntnisse im Fach **Kommunikationstechnik** werden in einem einjährigen Lehrgang erworben. Der Lehrgang wird durchgeführt am

Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern
- Abteilung II –
Stadtspark 20, 81243 München
Tel. 0 89/12 65 25 90
E-Mail: buero@stif2.mhn.de
<http://www.stif2.mhn.de>.

Der Lehrgang beginnt jeweils im September. Wegen der beschränkten Anzahl an Ausbildungsplätzen ist eine Eignungsprüfung im Bereich Kommunikationstechnik erforderlich. Der Lehrgang endet mit einer Abschlussprüfung.

Über Inhalt und Termin des Eignungstests sowie die Anmeldefristen informiert das Staatsinstitut.

2. Pädagogische Ausbildung

Nach erfolgreicher Teilnahme an dem Lehrgang für Kommunikationstechnik folgt die pädagogische Ausbildung. Sie bezieht sich auf die Grundlagenfächer Pädagogik, Schulpädagogik, Schulpsychologie, auf die Fachdidaktik von Sport und Kommunikationstechnik und auf die Schulpraxis.

Die pädagogische Ausbildung findet ebenfalls am Staatsinstitut in München statt.

Sie dauert ein Schuljahr und endet mit einer Abschlussprüfung, die als I. Lehramtsprüfung und zugleich als Einstellungsprüfung im Sinne des Art. 115 Abs. 1 des Bayer. Beamtengesetzes gilt.

3. Vorbereitungsdienst

An die Ausbildung am Staatsinstitut (Abschluss: I. Lehramtsprüfung) schließt sich der Vorbereitungsdienst (im Beamtenverhältnis auf Widerruf) an. Er dauert zwei Jahre und endet mit der II. Lehramtsprüfung, welche zugleich als Anstellungsprüfung im Sinne des Art. 115 Abs. 1 des Bayer. Beamtengesetzes gilt. Während des Vorbereitungsdienstes nehmen die Fachlehreranwärter an Seminarveranstaltungen teil und erteilen selbstständigen Unterricht.

Zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes werden die Bewerber einzelnen Volksschulen zugewiesen. Die Verteilung erfolgt in erster Linie nach dienstlichen Belangen. Persönliche Wünsche können nur im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten berücksichtigt werden.

II. Berufseinsatz

Nach der II. Lehramtsprüfung kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen die Anstellung als Fachlehrer z.A. im Beamtenverhältnis auf Probe erfolgen, wenn von dem Bewerber die allgemeinen Anstellungsvoraussetzungen erfüllt werden. Ein Rechtsanspruch auf Anstellung wird durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung jedoch nicht begründet.

Fachlehrer für Sport und Kommunikationstechnik werden vor allem an Hauptschulen, an Förderschulen und an Realschulen verwendet.

III. Besoldung

Während des Vorbereitungsdienstes werden Anwärterbezüge gewährt.

Anwärterbezüge (Stand: August 2004)

Grundbetrag	992,02 €
Familienzuschlag - Stufe 1*) -	105,28 €
Kindergeld je Kind nach dem Kindergeldgesetz	

Die Laufbahn der Fachlehrer gehört zur Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes. Eingangssamt ist das Amt der Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10.

Eine Beförderung zum Fachlehrer der Besoldungsgruppe A 11 ist im Rahmen der Beförderungsrichtlinien und der zur Verfügung stehenden und besetzbaren Planstellen möglich.

IV. Ausbildungsförderung

Ausbildungsförderung wird nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung geleistet. Informationen hierüber finden Sie auch unter

<http://www.bafoeg.bmbf.de/>.

Nähere Auskünfte erteilen die Ämter für Ausbildungsförderung bei den kreisfreien Städten und Landkreisen.

V. Weitere Auskünfte

Weitere Auskünfte über die Ausbildung erteilen das Staatsministerium und das Staatsinstitut - Abteilung II - in München.

Informationen z. B. über den mittleren Schulabschluss und die Standorte Fachschulen sind im Internet zu finden: <http://www.stmuk.bayern.de>.

*) Familienzuschlag Stufe 2 bzw. für jedes weitere Kind s. Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes